



## Allgemeines Wirtschaftsrecht

### Aktueller Verzugszinssatz

Bei den Verzugszinsen gab es zum 1. Juli 2019 keine Änderung. Ausgangspunkt ist der in § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschriebene Basiszinssatz, der zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres verändert werden kann. Der Basiszinssatz wurde zum 1. Juli 2019 nicht verändert und liegt weiterhin bei -0,88 Prozent. Danach ergeben sich bei Geldforderungen folgende gesetzliche Verzugszinsen: Bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist: 4,12 Prozent (§ 288 Abs. 1 BGB). Bei Geschäften zwischen Unternehmen und mit öffentlichen Auftraggebern: 8,12 Prozent (§ 288 Abs. 2 BGB). Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: [neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### Anwendungszeitpunkt Registrierkassen soll sich verschieben

Ab dem 1. Januar 2020 sind alle Unternehmen, die elektronische Kassen benutzen, verpflichtet, diese mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszurüsten. Da es absehbar nicht möglich sein wird, dass die technischen Sicherheitseinrichtungen bis Ende des Jahres zur Verfügung stehen, steht eine Verschiebung des Anwendungszeitpunkts in Aussicht. Neuer Stichtag soll frühestens Ende September 2020 sein. Wir werden über den endgültig festgelegten Zeitpunkt informieren.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: [neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

## Gesellschaftsrecht

### GmbH-Gesellschafterversammlung: Tagesordnungspunkte

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Urteil vom 9. Januar 2019 (Az.: 7 U 1509/18) über die ordnungsgemäße Ankündigung von Tagesordnungspunkten für eine GmbH-Gesellschafterversammlung entschieden. Es hat festgelegt, dass die Tagesordnung die Beschlussgegenstände hinreichend konkretisieren muss, wobei weder eine genaue Formulierung der Beschlussanträge, noch eine Begründung erforderlich ist. Es ist ausreichend, wenn sich der Empfänger ein so genaues Bild machen kann, dass er weiß, worüber verhandelt und Beschluss gefasst werden soll und sich hierauf vorbereiten kann.

Diesen Anforderungen genügt die Ankündigung eines Bestätigungsbeschlusses über den Verkauf einer Tochtergesellschaft nicht, wenn damit auch über die Entlastung des

Geschäftsführers für seine mit diesem Verkauf zusammenhängenden Aktivitäten entschieden werde soll. Die Konsequenz der Entlastung sei eine völlig andere als die der angekündigten Bestätigung. So würden durch die Entlastung zum Beispiel etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer ausgeschlossen. Darüber müsse sich der Gesellschafter vorab, also schon ab der Ankündigung, ein Bild machen können. Dieser Ankündigungsfehler sei daher so gravierend, dass er nach dem Urteil des OLG München sogar zur Teilnichtigkeit des Beschlusses führe. Diese Nichtigkeit erstreckt sich jedoch nur auf den Entlastungsbeschluss, nicht aber auf die gleichzeitig erfolgte Bestätigung des Beschlusses.

Praxistipp: Achten Sie auf eine korrekte und eindeutige Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung!

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### **Gesellschafterhaftung bei Verschmelzung mit insolventer GmbH**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 6.11.2018 eine Haftung des Gesellschafters bei der Verschmelzung mit einer insolventen GmbH bestätigt. In dem zugrunde liegenden Fall war der Alleingesellschafter einer GmbH gleichzeitig auch Mehrheitsgesellschafter einer anderen Gesellschaft. Mit seinen Stimmen wurde die Verschmelzung der beiden Gesellschaften beschlossen. Einige Monate nach der Verschmelzung wurde über das Vermögen der übernehmenden GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangte im Namen der GmbH Ersatz vom Gesellschafter unter Verweis auf § 826 BGB (existenzvernichtender Eingriff). Der BGH hat diesen Haftungsansatz im Grundsatz bejaht. Denn der für die "Existenzvernichtung" maßgebliche Entzug von Gesellschaftsvermögen könne auch durch schlichte Erhöhung der Verbindlichkeiten ohne tatsächlichen Vermögensabfluss bewirkt werden. Dies gelte allerdings nur, wenn hierdurch zielgerichtet ("Finalität") und zu betriebsfremden Zwecken ("Betriebsfremdheit") die zur Verfügung stehende Haftungsmasse verkürzt werde. Außerdem müsse ein Gesellschafter oder Dritter durch den Eingriff begünstigt werden (Az. II ZR 199/17).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### **Online-Gründung von Gesellschaften und Online-Eintragung von Zweigniederlassungen**

Mit der Richtlinie (EU) 2019/115 wird die Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Online-Eintragung von Zweigniederlassungen ermöglicht. Die Richtlinie muss bis zum 1. August 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Online-Gründung einer GmbH oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) durch natürliche Personen und auf Basis des Modells, das vom Mitgliedstaat für die Gründung zur Verfügung gestellt wird, soll grundsätzlich innerhalb von fünf, ansonsten innerhalb von zehn Werktagen erfolgen. Voraussetzungen sind, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen, das Stammkapital eingezahlt und etwaige Gebühren bezahlt sind. Die Mitgliedstaaten können die Gründung auf eine Bargründung beschränken und entscheiden, ob sie das Online-Verfahren auch für die Gründung von Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien anbieten.

Deutschland hat künftig verschiedene Informationen zur Gründung etc. anzubieten und das Online-Verfahren im Sinne der Richtlinie zu regeln. Dabei könnte weiterhin auch der Notar in das Online-Gründungsverfahren eingebunden werden. Zur Verhinderung des Identitätsmissbrauchs kann vorgesehen werden, dass in Einzelfällen das persönliche Erscheinen von Personen verlangt werden kann. Darüber hinaus werden künftig die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten sowie die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen für Kapitalgesellschaften möglich.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### **"Mischform" aus Partnerschaft und GmbH eintragungsfähig**

Eine GmbH wollte sich umfirmieren in "... partners Steuerberatungsgesellschaft mbH". Das zuständige Registergericht lehnte die Eintragung mit dem Hinweis ab, eine Mischform aus Partnerschaft und GmbH sei im Gesetz nicht vorgesehen und könne zu Verwechslungen führen.

Das Oberlandesgericht Hamburg sah dies anders. Durch den Zusatz "partners" drohe keine Verwechslung der tatsächlichen Rechtsform der Beteiligten als GmbH mit einer Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG). Insbesondere sei der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG kein über die Vermeidung einer Verwechslungsgefahr hinausgehender Zweck, wie die Verhinderung einer "merkwürdigen Mischform" - so das Registergericht - aus Partnerschaft und GmbH zu entnehmen.

Beschluss des OLG Hamburg vom 10.05.2019

11 W 35/19

NZG 2019, 744

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

### **Rechtsweg bei Kündigung eines Fremdgeschäftsführers einer GmbH**

Fremdgeschäftsführer, also Geschäftsführer einer GmbH, die nicht Gesellschafter sind, sind nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts in aller Regel weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Personen, vielmehr "arbeitgeberähnlich". Daher sind im Fall der Kündigung des Geschäftsführerverhältnisses und für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nicht die Arbeitsgerichte, sondern die Zivilgerichte (Amtsgericht bzw. Landgericht) sachlich zuständig.

Beschluss des BAG vom 21.01.2019

9 AZB 23/18

jurisPR-ArbR 21/2019 Anm. 1

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

## **Markenrecht**

### **Offene Videoüberwachung auch nach mehreren Monaten verwertbar**

Eine Unionsmarke gilt in der gesamten Europäischen Union und besteht neben den nationalen Marken. Unionsmarken werden beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) angemeldet. Dessen Entscheidungen können beim Gericht angefochten werden.

Der deutsche Sportartikelhersteller Adidas hat hinsichtlich der Eintragung seiner Marke "Drei Streifen" eine empfindliche Niederlage beim Europäischen Gericht (EuG) erlitten. Die Europarichter haben entschieden, dass das EUIPO zu Recht die Unionsmarke von Adidas, die aus drei parallelen, in beliebiger Richtung angebrachten Streifen besteht, wegen fehlender Unterscheidungskraft gelöscht hat.

Adidas konnte in dem Verfahren nicht nachweisen, dass die aus den "Drei Streifen" bestehende Marke bei der Eintragung im gesamten Gebiet der EU benutzt worden ist und dass sie infolge ihrer Benutzung in diesem Gebiet Unterscheidungskraft erlangt hat. Von den von Adidas vorgelegten Beweisen bezogen sich nämlich die einzigen, die von gewisser Relevanz waren, nur auf fünf Mitgliedstaaten und konnten im vorliegenden Fall nicht auf das gesamte Gebiet der EU hochgerechnet werden. Adidas kann gegen die Entscheidung noch Rechtsmittel beim EuGH einlegen.

Urteil des EuG vom 19.06.2019

T-307/17

Pressemitteilung des EuG

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:[neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

## Rezension

Harald Dauber

Praxisfragen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des neuen

Bundesdatenschutzgesetzes für Unternehmen (KMU), 1. Auflage 2019

Umfang: 310 Seiten, Kartoniert, Preis: 49,90 €, ISBN: 978-3-95554-366-2, HDS-Verlag

Dieses Buch gibt Unternehmen eine praxisbezogene Anleitung zur Umsetzung des neuen europäischen Datenschutzrechts. So unterschiedlich wie die jeweiligen Formen der Zusammenarbeit von Unternehmen sind, so vielfältig sind auch die zu klärenden Detailfragen in den jeweiligen Arbeitsprozessen.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung beinhaltet Rechenschafts- und Dokumentationspflichten über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenströme in allen Organisationen gleich welcher Art. Bis dato etablierte Prozesse und Strukturen müssen unter Umständen hinterfragt und an die geforderten Regeln angepasst werden. Bei Abmahnungen ist zu prüfen, ob diese rechtmäßig sind.

Da bereits in vielen Unternehmen – gesetzlich – vorgegebene

Qualitätsmanagementsysteme etabliert sind, kann für die Einführung einer

datenschutzkonformen Organisation auf bereits abgebildete Arbeitsprozesse

zurückgegriffen werden. Die Einführung neuer Prozesse für den Datenschutz im

Unternehmen kann mögliche Schwachstellen, Fehler, Kostentreiber und Redundanzen im System aufdecken, die vorher vielleicht nicht offensichtlich waren.

Das Buch enthält zahlreiche Formulare, Muster und Checklisten.

Der Autor:

Harald Dauber, ist Inhaber der Unternehmen HDS-Verlag (Erstellung von Fachliteratur im

Bereich Steuern, Wirtschaft und Recht), HDS-Buchhandelsversand (Spezialist für die

Lieferung von Fachliteratur im Bereich Steuern, Wirtschaft und Recht), HDS-

Unternehmensberatung sowie Fachbuchautor für Steuern, Wirtschaft und Recht.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: [neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)

## Arbeitsrecht

### **Überstundenzuschläge auch für Teilzeit-Arbeitnehmer**

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts haben auch Teilzeit-Arbeitnehmer Anspruch auf Zuschläge für geleistete Überstunden. Die Zuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, die über die vertraglich geschuldete Arbeitszeit hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag festgelegt ist, dass Zuschläge erst bei Überschreiten der Arbeitszeit einer Vollzeiterkraft anfallen. Denn eine solche Regelung verstößt gegen § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Gleiches gilt für entsprechende Einschränkungen durch den Arbeitsvertrag.

Urteil des BAG vom 19.12.2018

10 AZR 231/18

ArbuR 2019, 98

Kontakt: Jennifer Schöpf-Holweck, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: [schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

### **Betriebsrat: Nutzung eines privaten Pkws und Bildung einer Fahrgemeinschaft für Dienstreise**

Nach § 40 Abs. 1 BetrVG hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen. Auf der anderen Seite muss jedoch der Betriebsrat darauf bedacht sein, die durch seine Tätigkeit verursachten Kosten auf das notwendige Maß zu beschränken.

Aus dieser Obliegenheit folgert das Bundesarbeitsgericht, dass ein Betriebsratsmitglied für Reisen zu Schulungsveranstaltungen grundsätzlich das kostengünstigste zumutbare

Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen hat. Dabei ist der Betriebsrat grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen privaten Pkw einzusetzen. Entschließt er sich jedoch, bei einer von mehreren Betriebsratsmitgliedern durchzuführenden Reise seinen Privat-Pkw zu nutzen, ist es für ihn und die anderen Betriebsratsmitglieder grundsätzlich zumutbar, eine Fahrgemeinschaft zu bilden.

Etwas anderes gilt nur, wenn eine Fahrgemeinschaft aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar ist, weil beispielsweise die begründete Besorgnis besteht, dass Mitfahrende sich in eine besondere Gefahr begeben. Dies ist von dem Betriebsratsmitglied nachvollziehbar darzulegen, dass Reisekosten vom Arbeitgeber einfordert.

Beschluss des BAG vom 24.10.2018

7 ABR 23/17

jurisPR-ArbR 21/2019 Anm. 3

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail: [hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

## Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

### **Autohändler muss in Werbung auf Mietwageneigenschaften hinweisen**

Ein Autohändler muss in einer Verkaufsanzeige eines Gebrauchtwagens darauf hinweisen, dass es sich um einen ehemaligen Mietwagen handelt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Oldenburg ist die Mietwageneigenschaft eine wesentliche Information, die für die geschäftliche Entscheidung des Käufers ein erhebliches Gewicht hat. Es verurteilte das Autohaus, in Zukunft keine Anzeigen mehr ohne den Hinweis auf die Mietwageneigenschaft eines Fahrzeugs zu schalten.

Urteil des OLG Oldenburg vom 15.03.2019

6 U 170/18

Pressemitteilung des OLG Oldenburg

Kontakt: Jennifer Schöpf-Holweck, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: [schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

## Onlinerecht

### **Arglistige Täuschung bei Google-Anzeige mit "kostenloser Selbstauskunft"**

Wirbt ein Internetanbieter in einer bei Google geschalteten Anzeige für eine "kostenlose" Dienstleistung (hier SCHUFA-Selbstauskunft), darf das Angebot keine versteckten Kosten enthalten. Der Kunde kann den über die Website des Anbieters abgeschlossenen Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, wenn die Kostenpflicht auf der Internetseite nicht deutlich hervorgehoben wurde.

Urteil des AG Landstuhl vom 12.12.2018

2 C 427/18

JURIS online

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail: [hillebrand@trier.ihk.de](mailto:hillebrand@trier.ihk.de)

### **Irreführende Preisangaben auf Gebrauchtwagen-Onlineplattform**

Ein Kfz-Händler darf ein Auto nicht mit einem Preis bewerben, der davon abhängig ist, dass der Käufer sein altes Fahrzeug in Zahlung gibt, wenn dies für den Verbraucher nicht auf den ersten Blick erkennbar ist.

Der von einem Wettbewerbsverband beklagte Kfz-Händler bot auf einer Onlineplattform einen Pkw als "Limousine, Neufahrzeug" zum Preis von 12.490 Euro an. Die Werbung für das angebotene Fahrzeug erstreckte sich über mehrere, durch Herunterscrollen erreichbare Bildschirmseiten. Erst unter dem Punkt "Weiteres" am Ende der Werbung war

aufgeführt, dass der Preis nur gelten solle, wenn der Kunde ein zugelassenes Gebrauchtfahrzeug in Zahlung gebe. Darüber hinaus war dort notiert, dass der Preis unter der Bedingung einer Tageszulassung im Folgemonat stand.

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass die Preisangabe irreführend und daher unzulässig sei. Die Anzeige erwecke den unzutreffenden Eindruck, das Fahrzeug könne von jedermann zum Preis von 12.490 Euro gekauft werden. Tatsächlich gelte der Preis aber nur für Käufer, die ein zugelassenes Fahrzeug in Zahlung geben könnten und wollten, wobei dessen Wert noch völlig unklar war. Dies stelle eine "dreiste Lüge" dar, die auch durch einen erläuternden Zusatz nicht richtig gestellt werden könne. Preisangaben sollen Klarheit über die Preise gewährleisten und verhindern, dass die Verbraucher ihre Preisvorstellungen anhand nicht vergleichbarer Preise gewinnen müssen.

Urteil des OLG Köln vom 05.04.2019

6 U 179/18

jurisPR-WettbR 6/2019 Anm. 5

Kontakt: Jennifer Schöpf-Holweck, Telefon 0651/9777-411, E-Mail: [schoepf@trier.ihk.de](mailto:schoepf@trier.ihk.de)

## Veranstaltungen

### **Die GoBD in der Unternehmenspraxis**

Die seit dem 1. Januar 2015 geltenden „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ stellen Unternehmen weiter vor große Probleme und lösen immer noch vielfach Unsicherheiten bei der rechtssicheren Anwendung aus. Dabei hat die GoBD gerade bei Betriebsprüfungen eine besonders hohe Bedeutung. In unserer kostenfreien Informationsveranstaltung geben wir einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen für die Unternehmenspraxis und liefern Antworten auf die vielfältigen Fragen aus der Betriebspraxis.

27. August 2019, 17:00 - 19:00 Uhr, Tagungszentrum der IHK Trier

### **Gewerberaummietrecht**

Das Gewerberaummietrecht beinhaltet für den vermietenden wie den mietenden Unternehmer eine Vielzahl von Fallstricken, die erhebliche negative wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Das Rechtsgebiet ist in hohem Maße durch die Rechtsprechung geprägt. Für den nicht mit den ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen Vertrauten ist es nahezu unmöglich, die Rechtslage einzuschätzen, mögliche Gefahren zu erkennen und zu verhindern. Der Referent präsentiert ausgewählte Fallstricke aus dem Gewerberaummietrecht und vermittelt den Veranstaltungsteilnehmern praxiserprobte Lösungsvorschläge dazu.

3. September 2019, 9:00 - 12:15 Uhr, Bildungszentrum der IHK Trier

**Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: [www.ihk-trier.de](http://www.ihk-trier.de)**

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)